

Wie sieht generell die Empfehlung des LSR in Sachen Geschenke an Lehrpersonen aus?
Für Lehrerinnen und Lehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen öffentlich Bediensteten: Grundsätzlich ist jede Geschenkannahme im Rahmen der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben verboten. Eine "generelle Empfehlung des LSR in Sachen Geschenke an Lehrpersonen" gibt es daher nicht.

Welche Geschenke an Lehrerinnen und Lehrer sind zulässig, was dürfen sie nicht annehmen?

Es ist zu unterscheiden zwischen Strafrecht und Dienstrecht:

Strafrechtlich betrachtet ist das „Anfüttern“ strafbar, wenn also jemand bereits durch kleine, aber wiederholt gegebene Zuwendungen für bestimmte Interessen günstig gestimmt bzw. „gefügt“ gemacht wird/werden soll.

Auch durch das Dienstrecht ist die Annahme von Geschenken untersagt. Allerdings gelten orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nicht als Geschenke und dürfen angenommen werden, wobei sie keinen relevanten wirtschaftlichen Wert für die/den Empfänger/in darstellen dürfen. So wird zum Beispiel ein Blumenstrauß oder eine Bonbonniere unbedenklich sein, hingegen wäre die Annahme einer Reise als Geschenk ein klarer Verstoß.

Gibt es einen bestimmten Gegenwert in Euro, ab dem ein Geschenk abgelehnt werden muss?

Die Bagatellgrenze liegt im Strafrecht bei 100 Euro, dienstrechtlich betrachtet deutlich niedriger (siehe oben „orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert“).

Müssen Lehrer mit Konsequenzen rechnen, wenn sie solche Geschenke trotzdem annehmen?

Konsequenzen sind sowohl strafrechtlich (Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren) als auch dienstrechtlich (Ermahnung, Verweis, Geldstrafe, Kündigung und Entlassung) möglich.

Dürfen/können/sollen Lehrer auch die Schüler beschenken? Was ist da beispielsweise als Präsent üblich?

Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Geschenken von Lehrpersonen an Schüler/innen, daher dürfen Schüler/innen natürlich von Lehrer/innen beschenkt werden, wobei sich aus der Natur der Sache ergibt, dass es nicht zur Bevorzugung Einzelner kommen dürfte. Beispiele wären etwa Schokoladenikoläuse am Nikolaustag, die ein/e Lehrer/in an die ganze Klasse verteilt.